

SATZUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN VERBANDES FÜR DIE ZUCHT UND HALTUNG VON EDELKATZEN ÖVEK

§ 1. Name Sitz

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen“ mit dem Kurzzeichen „ÖVEK“ und hat seinen Sitz in A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 126.

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, hat den Zweck, für die Förderung und Verbreitung der ordnungsgemäßen Zucht und Haltung (vor allem im Sinne des Tierschutzgesetzes) von Edelkatzen Sorge zu tragen. Insbesondere durch die Anleitung für die Katzenbesitzer zu einer tiergerechten und tierangepaßten Tierhaltung und die Herausgabe von Publikationen sowie die Veranstaltung allgemein zugänglicher Vorträge.

Der Verband hält es für sein besonderes Anliegen, Tierschutzinstitutionen, insbesondere diejenigen, die sich mit dem Schutz der Katze im Allgemeinen befassen (wie z.B. Liga gegen Tierquälerei und Tierversuche), in Ihren Aktivitäten finanziell zu unterstützen.

Weiterhin ist es die Aufgabe des Verbandes, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, der Vererbungslehre für Edelkatzen und der ordnungsgemäßen Zucht und ordnungsgemäßen Haltung von Edelkatzen zu unterstützen; deren Ergebnisse für die Praxis nutzbar zu machen und für die allgemeine Verbreitung und Vermehrung des Wissens über Edelkatzen zu sorgen.

Der Verband hat auch die Standes- und Fachinteressen (der Züchter) der ihm angehörenden Mitglieder im Allgemeinen zu wahren und die fachliche und kollegiale Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern.

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

- 3.01 Ausarbeitung von Regeln über die ordnungsgemäße Zucht von Edelkatzen aller Rassen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der FIFe (Fédération Internationale Féline).
- 3.02 Ausarbeitung von Regeln über die ordnungsgemäße Haltung von Edelkatzen.
- 3.03 Führung eines Zuchtbuches und Ausgabe von Stammbäumen.
- 3.04 Anpassung des Standards der Edelkatzen an das internationale Niveau durch aktiven Kontakt mit den entsprechenden ausländischen und internationalen Vereinigungen (besonders der FIFe).
- 3.05 Bildung weiterer Sektionen (z.B. Zuchtausschuß, Eigenverlag), um die angestrebten Zwecke zu erfüllen.
- 3.06 Herausgabe von Regeln, Leitsätzen, Fachliteratur, einer Zeitschrift und anderer Druckwerke zur Bekanntmachung neuester Erkenntnisse von Wissenschaft und Forschung für die fachliche Weiterbildung der Mitglieder.

- 3.07 Veranstaltung von Vereinsabenden, periodischen Vorträgen über alle Fragen der Zucht und Haltung von Edelkatzen, Exkursionen, Katzensausstellungen und Beteiligung an solchen.
- 3.08 Förderung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, der Vererbungslehre, Verhaltensforschung und ordnungsgemäße Zucht sowie Bekanntmachung der Erkenntnisse dieser Forschung.
- 3.09 Ständiger Ausbau und Erweiterung der Fachbibliothek (des Leseraumes).
- 3.10 Organisatorische Unterteilung des Verbandes in Landesgruppen (Zweigstellen) und Landesstellen, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigene Organe.
- 3.11 Unternehmen, die als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienen, dürfen nicht den Charakter eines gewerblichen Betriebes haben und nicht auf Gewinn berechnet sein. Eventuelle Überschüsse des Verbandes können dem Zweck des Tierschutzes zugeführt werden.
- 3.12 Bildung von Kommissionen zur Ehrung verdienter Mitglieder, Tierärzte, Wissenschaftler und Personen, die sich für die Zucht und Haltung von Edelkatzen Verdienste erworben haben.

§ 4. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5. Mitglieder

Man unterscheidet:

- 5.01 Ordentliche Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen werden, die an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teilnehmen.
- 5.02 Förderer sind physische oder juristische Personen, die außer einem einmaligen Förderungsbeitrag einen jeweils vereinbarten jährlichen Beitrag entrichten. Förderer können an der Generalversammlung nicht teilnehmen und haben kein aktives oder passives Wahlrecht im Verband. Sie erhalten für von Ihnen gezüchtete Katzen keine Stammbäume oder Teilnahmeberechtigung für Ausstellungen.

zu 5.01 und 5.02 Physische Personen, die selbst oder deren Ehegatten oder Lebensgefährten bereits Mitglied bei einem solchen anderen inländischen Verein sind, der seinerseits ebenfalls Mitglied der FIFe ist, können nicht ordentliche Mitglieder oder Förderer sein oder werden; gleiches gilt für juristische Personen, die selbst oder deren Organe (und deren Ehegatten oder Lebensgefährten) Mitglieder bei solchen Vereinen sind (Vermeidung der Doppelmitgliedschaft bei der FIFe).

5.03 Ehrenmitglieder

Zu 5.03 Personen, die sich um den Verband und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.04 Mitgliedervereine

Zu 5.04 Mitgliedervereine sind Fach- oder Fachverwandte Vereine, die auf Grund ihrer Interessen dem Österreichischen Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen als Ihrer Dachorganisation beitreten.

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7. Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht nach vollständiger Bezahlung aller fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband (Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Ausstellungsgebühren etc.) das Recht zu, alle Einrichtungen, Begünstigungen und Dienstleistungen des Verbandes zu benützen. Diese sind unbeschadet Des § 5 Punkt „zu 5“;

7.01 unentgeltlicher Bezug der Verbandszeitschrift

7.02 Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Erwerbes, der Haltung und Zucht von Edelkatzen

7.03 Ausstellung von Stammbäumen für Jungtiere nach den Regeln und Richtlinien des Verbandes und den Regelungen der FIFe.

7.04 Freier Zutritt zu allen eigenen Vorträgen und Veranstaltungen sowie Ausstellungen (wenn es unvermeidbar ist – vor allem bei Ausstellungen – werden Spesenbeiträge eingehoben).

7.05 Benützung der Bibliothek.

7.06 Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für alle Mitglieder. Juristische Personen üben ihre Mitgliederrechte durch einen von ihnen namhaft zu machenden Vertreter aus. Alle gewählten Funktionäre üben ihre Funktion persönlich und ehrenamtlich aus.

§ 8. Pflichten der Mitglieder,

Die Mitglieder verpflichten sich

8.01 Die Erreichung des Verbandszweckes zu unterstützen;

8.02 Die Satzungen des Verbandes einzuhalten;
Fallweise erlassene Geschäftsordnungen einzuhalten und anzuerkennen;
Regeln und Richtlinien für die Zucht und Haltung von Edelkatzen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
Den Beschlüssen der Organe des Verbandes nachzukommen

8.03 Die Mitgliedsbeiträge bis Ende Mai jeden Jahres, jedenfalls aber vor Inanspruchnahme von Vereinsleistungen (§ 7), zu entrichten.

8.04 Die Richtlinien der FIFe für die Zucht und Haltung von Edelkatzen zu beachten .
Mitglieder, die die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen oder ihre sonstigen

Mitgliedschaftspflichten verletzen, können je nach Schwere des Verstoßes vom Vorstand mit Beschluß bestraft werden. Solche Disziplinarstrafen sind:

Verwarnung

Gänzliche oder teilweise Verweigerung der für die Teilnahme an Ausstellungen nötigen Bestätigungen des Verbandes auf die Dauer von längstens einem Jahr.

Strafgebühren – lt. ÖVEK-Generalversammlungsbeschluss 18.06.96 und 19.06.2001

Ausschliessung (siehe § 9.03)

Gegen diese Vorstandsbeschlüsse kann das bestrafte Mitglied das Schiedsgericht, welches endgültig entscheidet, anrufen. Diese Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied hat dem Vorstand die Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bei sonstigem Ausschluß des Anfechtungsrechtes, binnen 2 Wochen mitzuteilen. Binnen weiterer 2 Wochen sind vom ausgeschlossenen Mitglied und vom Vorstand je ein Schiedsrichter aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes zu ernennen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 9. Ausscheiden aus dem Verein

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch:

9.01 Austritt bzw. Ableben;

9.02 Streichung;

9.03 Ausschliessung:

Der Austritt steht jedem Mitglied am Jahresende frei, ist jedoch erst nach erfolgter schriftlicher Anzeige an das Sekretariat rechtskräftig. Der angezeigte Austritt enthebt nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr und etwaiger früherer Rückstände. Die Streichung kann der Vorstand über Mitglieder verfügen, welche den Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnung ein halbes Jahr nach Fälligkeit nicht entrichtet haben. Die Erfolgte Streichung enthebt nicht von der Pflicht zur Zahlung des fälligen Betrages und etwaiger früherer Rückstände.

Die Ausschliessung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder seine sonstigen Mitgliedschaftspflichten verletzt hat oder entgegen der Bestimmungen des § 5 im Sinne dieser Bestimmung eine Doppelmitgliedschaft in der FIFe verwirklicht.

Von der erfolgten Streichung oder Ausschliessung ist das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied schriftlich zu verständigen. Das Ausscheiden aus dem Verband löst das Verhältnis des Ausgeschiedenen zum Verband auf. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.

§ 10. Beiträge

Sämtliche Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jeden Jahres im vorhinein fällig. Zahlungserleichterungen können über Antrag gewährt werden. Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag, die nach dem ersten Juli eintreten, den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder entrichten Zahlungen nur

freiwillig. Außer den vorgenannten Beträgen werden die zur Errichtung des Zwecks erforderlichen Mittel durch Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 11. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 11.01 die Generalversammlung
- 11.02 der Vorstand
- 11.03 der Sekretär ist für die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes bzw. des Präsidenten verantwortlich.

§ 12. Die ordentliche Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet über Beschluß des Vorstandes in der Regel jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird über Beschluß des Vorstandes anberaumt, welcher – falls erforderlich – auch außerordentliche Generalversammlungen zusätzlich ansetzen kann. Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitgliedsvereine werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich verständigt.

Auf verlangen von einem zehntel aller ordentlichen Mitglieder muß binnen 4 Wochen in gleicher Weise eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- 12.01 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- 12.02 die Entgegennahme der Jahresabschlußrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand;
- 12.03 die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder;
- 12.04 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge;
- 12.05 die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr;
- 12.06 die Genehmigung von Satzungen oder deren Änderungen;
- 12.07 die Beschlußfassung über gestellte Anträge. Diese müssen aber, soweit sie nicht auf Beschlüsse des Vorstandes zurückzuführen sind, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich im Sekretariat eingebracht werden. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen;
- 12.08 die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Handelt es sich um eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Verbandes, dann gelten die für diese Fälle besonders vorgesehene Paragraphen dieser Satzungen.

Für die vorzunehmenden Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfung hat der Vorstand Wahlvorschläge vorzubereiten und gleichzeitig mit etwa von anderer Seite eingebrachten Wahlvorschlägen bekanntzugeben. Über jede besetzte Stelle ist, falls die Generalversammlung nicht einer

Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt, gesondert abzustimmen, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt und bei Stimmgleichheit der Präsident entscheidet. Wird kein Wahlvorschlag über eine zu besetzende Stelle gebilligt, so ist zur Abstimmung über in der Zwischenzeit zu erstellende neue Wahlvorschläge eine weitere (ausserordentliche) Generalversammlung anzuberaumen.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, dann findet eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit am gleichen Orte eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

Das juristischen Personen zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

13.01 dem Präsidenten

13.02 einem Vizepräsidenten

13.03 einem 1. Sekretär und einem 2. Sekretär

13.04 einem 1. Kassier und einem 2. Kassier
der 1. Kassier ist gleichzeitig auch Vorsitzender, , der 2. Kassier, sein Stellvertreter, des vom Vorstand gewählten Finanzausschusses;

13.05 den Vorsitzenden der Sektionen des Verbandes;
(die Vorsitzenden werden auf Vorschlag von der Generalversammlung gewählt;
die Mitglieder des Verbandes und auch außenstehenden Personen dem Vorstand vorgeschlagen,
der diese dann mit einfacher Mehrheit bestätigt);

13.06 den Vorsitzenden der Landesgruppen und Landesstellen (Zweigstellen).

Der Leiter des Verbandes ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung und für deren Dauer der Vizepräsident. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt und üben die ihnen übertragenen Ämter ehrenamtlich durch zwei Jahre nach erfolgter Wahl aus.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen, insbesondere auch gegenüber den Behörden, und führt den Vorsitz in allen Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Präsident hat die oberste Obsorge für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Veranstaltungen und Unternehmungen des Verbandes; er überwacht insbesondere die Tätigkeit aller Funktionäre und Angestellten des Verbandes.

Im Falle seiner Verhinderung bei Vorstandssitzungen und für deren Dauer wird der Präsident zunächst durch den Vizepräsidenten, wenn auch dieser verhindert sein sollte, durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt und üben ihr Amt durch zwei Jahre aus. Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 6, höchstens 20. Die Vorstandsmitglieder wechseln turnusmäßig in der Art, daß das jedes Jahr etwa die Hälfte ausscheidet und an deren Stelle neugewählte Mitglieder treten.

Wird eine in 13.01 bis 13.04 genannte Vorstandsstelle vor Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode erledigt, so kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluß ein ordentliches Mitglied des Verbandes auf diese Vorstandsstelle mit Wirksamkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung kooptieren.

13.07 Beisitzer;

Die Beisitzer werden in den Vorstand gewählt, um die Vorsitzenden der Sektionen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Meinungsbildung im Vorstand auf eine breitere Basis zu stellen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes mit den Befugnissen eines Bevollmächtigten nach § 1008 ABGB, jedoch mit der Einschränkung, daß er zum Abschluß von Verträgen oder Eintritt in Unternehmungen, bei welchen der Verband mit mehr als 20% der Gesamtjahresausgaben des vorausgegangenen Jahres belastet ist, den zustimmenden Beschluß der Generalversammlung herbeiführen muß, falls die hierfür notwendigen Mittel eine Belastung des Verbandsvermögens darstellen.

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

13.08 Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Kostenvoranschläge sowie Erteilung der Genehmigung zur Vorlage an die Generalversammlung.

13.09 Die Entscheidung über Anträge, welche zur Beschlußfassung der Generalversammlung vorgelegt werden sollen.

13.10 Die Bestellung und Entlastung aller durch einen eigenen Dienstvertrag an den Verband gebundenen Personen;

13.11 Vorschlag über die Ernennung

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern und die Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident als Vorsitzender des Vorstandes.

§ 14. Der Finanzausschuss.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Kassiers den Finanzausschuss, der jedes zweite Jahr neu zu wählen ist. Der Finanzausschuss tritt zusammen, wenn finanzielle Entscheidungen von grosser Bedeutung getroffen werden müssen und beschliesst diese. Er bewilligt die Jahresbilanz zur Weiterleitung an den Vorstand. Der Finanzausschuss überwacht die laufenden Vermögensgebarungen des Verbandes. Über die Geschäftsgebarung berichtet er im Vorstand und in den Generalversammlungen.

§ 15. Die Rechnungsrevisoren.

In der ordentlichen Generalversammlung werden für das folgende Verbandsjahr drei Mitglieder zu Rechnungsrevisoren und drei Ersatzmänner gewählt. Zu diesem Amte ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, falls es nicht schon eine andere Funktion im Vorstand ausübt. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Gebarung des Vorstandes und des Finanzausschusses jederzeit zu prüfen, und sind verpflichtet, über die ordnungsgemäße Führung der Bücher, über die Richtigkeit der Rechnungen sowie des Gebarungs- und Vermögensausweises der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und einen Antrag zur rechtlichen Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 16. Die Komitees.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Beschlussfassung über besondere Angelegenheiten aus seiner Mitte Sonderkommissionen zu wählen. (Siehe auch 3.12.)

§ 17. Zeichnungsrecht.

Für Geldanweisungen, Schecks, Überweisungen, Bankbriefe usw. mit Einschränkung der Bestimmungen des § 13, zeichnen je zwei tieferstehend angeführten Vereinsfunktionäre

17.01 der Präsident

17.02 der Vizepräsident

17.03 der Vorstand des Finanzausschusses (Kassier)

17.04 der Sekretär

die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke erfolgt durch:

Präsident - Vizepräsident

Präsident - Sekretär

Vizepräsident - Sekretär

Für Schriftstücke geringer Bedeutung, die zum täglichen Geschäftsbetrieb des Sekretariats gehören, wird der Sekretär vom Vorstand beauftragt, allein zu zeichnen.

§ 18. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, und es ist hierzu erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen. Sowohl geplante als auch beschlossene Änderungen müssen rechtzeitig und im vollen Wortlaut in der Verbandszeitschrift oder im Korrespondenzwege den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben werden.

